

Aufbau und Gliederung

G 2

Richtplan

Der Richtplan besteht aus der Richtplan-Gesamtkarte (Massstab 1:50 000) und dem Richtplantext mit den Richtplan-Teilkarten. Beide Teile sind gleichwertig. Die Richtplan-Gesamtkarte ist nicht parzellenscharf, selbst wenn sich dies aus der Darstellung ableiten liesse.

Richtplan-Gesamtkarte

Die Richtplan-Gesamtkarte enthält Informationen zu verschiedenen, kantonal wichtigen raumwirksamen Sachbereichen. Sie zeigt einerseits die Ausgangslage, also den bestehenden Zustand, andererseits macht sie für diejenigen Koordinationsaufgaben, welche sich räumlich lokalisieren lassen, verbindliche standortbezogene Aussagen.

Richtplantext mit Richtplan-Teilkarten

Der Richtplantext mit den Richtplan-Teilkarten besteht aus dem allgemeinen Teil, dem kantonalen Raumkonzept, den Erläuterungen (unverbindliche Kommentare) und den Beschlüssen zu den einzelnen inhaltlichen Richtplankapiteln. Behördenverbindlich werden mit der Genehmigung durch den Grossen Rat die farbig hinterlegten Teile des Richtplantextes (Beschlüsse) sowie die in der Legende der Richtplan-Teilkarten als «Richtplanaussage» bezeichneten Vorhaben, soweit sie im Text unter der Kategorie «Festsetzung» oder «Zwischenergebnis» aufgeführt sind (vgl. Abschnitt «Koordinationsstand»).



Elemente des Richtplans.

Konzeptkarte

Die Konzeptkarte ist nicht behördenverbindlich. Als Planungsgrundlage gemäss Art. 6 des Raumplanungsgesetzes zeigt sie den kantonsübergreifenden Zusammenhang der Raum- und Verkehrsentwicklung.

Gliederung des Richtplaninhalts

Der Bereich Grundlagen und Allgemeines enthält allgemeine Ausführungen zum Richtplan, seine Aufgaben, die Inhalte und die Verbindlichkeit, Aufbau und Gliederung, die angestrebte nachhaltige Entwicklung, Anpassungsverfahren, Umsetzung und Wirkung, die Zusammenarbeit mit den Nachbarn und Aussagen zum Monitoring und Controlling.

raumentwicklungAARGAU,
2006, Teil A, B.1 und B.2

Im kantonalen Raumkonzept werden die Funktionen der einzelnen Räume und Gemeindetypen dargestellt, die Agglomerationspolitik und die Politik des ländlichen Raums verankert sowie die Hauptausrichtungen und Strategien der räumlichen Entwicklung des Kantons festgelegt.

Den Kern des Richtplantextes bilden das kantonale Raumkonzept und die sechs Sachbereiche:

- Siedlung,
- Landschaft,
- Mobilität,
- Energie,
- Versorgung,
- Abwasser und Abfallentsorgung.

Gliederung der Richtplankapitel

Die Richtplankapitel sind in Erläuterungen und Beschlüsse gegliedert.

Erläuterungen

Die behördenverbindlichen Ergebnisse des Richtplans werden häufig erst dann nachvollziehbar, wenn zusätzliche orientierende Angaben gemacht werden, die die räumlichen und sachlichen Zusammenhänge aufzeigen. Die Erläuterungen geben Aufschluss über die Ausgangslage, die gesetzlichen Grundlagen, den Auftrag, die Herausforderung sowie den Stand der Planung.

Beschlüsse

Die Beschlüsse sind in Planungsgrundsätze, Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen gegliedert:

- **Planungsgrundsätze** sind konzeptionelle Vorgaben, die Leitplanken bilden und den Handlungsspielraum für die räumliche Entwicklung definieren, der bei der Ausübung raumwirksamer Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden zu beachten ist. Unter diese Kategorie fallen auch Definitionen, Kriterien und kantonale Interessen/Interessengebiete.
- **Planungsanweisungen** sind Aufträge und Anweisungen an Gemeinden oder an den Kanton selbst (zum Beispiel ein Richtplanbeschluss als Basis für einen späteren Finanzbeschluss des Grossen Rats).
- **Örtliche Festlegungen** zeigen den Stand der räumlichen Abstimmung. Je nach Stand der Abstimmung werden verschiedene Koordinationsstände unterschieden.

Koordinationsstand

Zur Gliederung definiert der Bund in der Raumplanungsverordnung die drei Koordinationsstände Festsetzung, Zwischenergebnis und Vororientierung. Diese unterscheiden sich in einem unterschiedlichen Stand der Abstimmung.

Art. 5 Abs. 1, 2 RPV

In der Anwendung im kantonalen Richtplan unterscheiden sich die Koordinationsstände folgendermassen:

- **Festsetzungen** zeigen gemäss RPV, «wie die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind». Über Festsetzungen entscheidet der Grosse Rat abschliessend. Festsetzungen sind behördenverbindlich und sind in allen Planungen zu berücksichtigen.
- **Zwischenergebnisse** zeigen gemäss RPV, «welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, damit eine zeitgerechte Abstimmung erreicht werden kann». Der Grosse Rat fällt mit seinem Beschluss über ein Zwischenergebnis einen Vorentscheid für dieses Vorhaben. Zwischenergebnisse sind behördenverbindlich und sind in allen Planungen zu berücksichtigen.
- **Vororientierungen** zeigen gemäss RPV, «welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können». Es handelt sich um Ideen von Vorhaben, die eine Raumrelevanz haben können und die weiter entwickelt werden, sofern sich ihre Erfordernis bestätigt. Vororientierungen werden vom Regierungsrat in den Richtplan eingebracht. Vororientierungen sind insofern behördenverbindlich, als sich die Behörden zu informieren haben, wenn sie an gleicher Stelle eine Planung beabsichtigen (Informations- und Koordinationspflicht).

Die Abstimmungsergebnisse raumwirksamer Tätigkeiten, die in den Konzepten und Sachplänen des Bundes oder in den Nutzungsplänen von Kanton und Gemeinden festgelegt sind, können nicht Gegenstand von Beschlüssen des Richtplans sein. Sie werden als Ausgangslage dargestellt.

